



An alle Kirchenvorstände und Propsteivorstände
in den Kirchengemeinden
der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig



Aufgaben des Kirchenvorstandes n a c h dem Wahltag
Kirchenvorstandswahl am 10. März 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

auch nach dem Wahltag **am 10. März 2024** gibt es bis zur Bildung und der Einführung des neuen Kirchenvorstandes noch wichtige Schritte zu tun. Auf diese möchten wir hiermit erneut aufmerksam machen:

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Nach der Feststellung des Wahlergebnisses durch den Kirchenvorstand am Wahlabend, muss das Wahlergebnis

bis zum 17. März 2024

unter Hinweis auf das Beschwerderecht **bekanntgegeben** werden.

Aus der Veröffentlichung muss das Datum des Beginns der Bekanntmachung hervorgehen, da hieran die Beschwerdefrist anknüpft. Sinnvoll ist eine **schnellstmögliche Bekanntgabe** des Wahlergebnisses in einem **öffentlich zugänglichen** Schaukasten der Kirchengemeinde (nicht in einem Gebäude), da hier grundsätzlich jedes Gemeindeglied von seinem Beschwerderecht Kenntnis nehmen kann. Bei einer Veröffentlichung im **Internet** ist dies nur eingeschränkt der Fall. Auch eine Bekanntgabe im **Hauptgottesdienst** eine Woche nach dem Wahltag kommt in Betracht. Die früheste Veröffentlichung, die für alle Gemeindeglieder zugänglich ist, setzt die Beschwerdefrist in Gang.

Das **verbindliche Muster** zur Bekanntgabe des Wahlergebnisses finden Sie auf der Internetseite zur Kirchenvorstandswahl unter „Abschluss der Wahl“ (<https://www.kirchemitmir.de/meine-kirche/braunschweig/abschluss-der-wahl>).

siehe nächste Seite

Berufungsverfahren

Soweit die Wahl nicht angefochten worden ist, beschließt der **bisherige Kirchenvorstand in gemeinsamer Sitzung mit den neu gewählten Kirchenverordneten** Berufungsvorschläge. Mitglieder des amtierenden Kirchenvorstandes, die zur Berufung vorgeschlagen werden sollen, dürfen an der Entscheidung über die Berufungsvorschläge nicht mitwirken.

Der Propsteivorstand beruft auf der Grundlage der Vorschläge

bis zum 30. April 2024

Personen in den Kirchenvorstand. Das Berufungsergebnis wird unter Hinweis auf das Beschwerderecht bekanntgegeben.

Die entsprechenden Beschlussvorlagen und Muster finden Sie ebenfalls unter „Abschluss der Wahl“.

Bei der Bekanntmachung des Berufungsergebnisses gelten dieselben Gesichtspunkte wie bei der Bekanntmachung des Wahlergebnisses (s.o.).

Daneben ist auf die Beteiligung der Patronin bzw. des Patrons zu achten.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr KV-Wahlteam